



Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen  
als Landesbeauftragter  
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Pestizid Aktions-Netzwerk Deutschland  
(PAN)  
Nernstweg 32  
  
22765 Hamburg

**Köln-Auweiler**

Gartenstraße 11, 50765 Köln  
Tel.: 0221 5340-0, Fax: -366  
Mail: auweiler@lwk.nrw.de

**Münster**

Nevinghoff 40, 48147 Münster  
Tel.: 0251 2376-0, Fax: -521  
Mail: poststelle-muenster@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

**Pflanzenschutzdienst 62.3**

**Sachkunde, Genehmigungen und Kontrollen**

Auskunft erteilt: Herr Detlev Moeller

Durchwahl: 0221/5340-430

Fax: 0221/5340-402

Mail: detlev.moeller@lwk.nrw.de

2017\_Nativo II\_2017\_02.docx

Aktenzeichen: 62.3

Ihr Zeichen: Schreiben vom 14.12.2016

Köln 14.02.2017

## Ausfuhr von Nativo in Drittstaaten; Ihre Nachfrage mit Schreiben vom 14.12.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bitte ich die Verzögerung der Beantwortung Ihres Schreibens vom 14.12.2016 zu entschuldigen, die Dienststelle ist in dieser Zeit umgezogen. Zu Ihren Anfragen antworte ich wie folgt:

Es werden keine abgabefertigen Produkteinheiten des Produktes Nativo von der Bayer CropScience AG ausgeführt (siehe Anlage 1). Stattdessen werden Big-Bags ausschließlich an die konzerneigenen Einrichtungen in Indien ausgeführt. Eine Kontrolle ergab, dass diese professionell verpackte und versiegelte Ware gemäß der vom Pflanzenschutzdienst stichprobenartig ausgewählten Einheit außen, gut sichtbar, und innenliegend, ordnungsgemäß und mehrsprachig gekennzeichnet wurde (Name, Wirkstoffe und deren Konzentration, Gefahrenkennzeichnung, Notfallnummer).

In meinem Zuständigkeitsbereich kann ich daher keinen Anhaltspunkt für einen Verstoß gegen das Pflanzenschutzgesetz erkennen.

Es ist darüber hinaus bereits fraglich, ob das Ausfuhrprodukt hier überhaupt unter die von Ihnen angesprochenen Regelungen in § 25 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) fällt. Dazu müsste ein Produkt in einer dem Verwender gelieferten Form vorliegen (Art. 2 VO EG 1107/2009). Dann müsste mit den Big Bags zum Einen schon ein Produkt im Sinne des

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG  
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13  
IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15

BIC: GENO DE MS XXX  
BIC: GENO DE D1 BRS

Pflanzenschutzrechts vorliegen. Zum Anderen müssten die jeweiligen hauseigenen Tochtergesellschaften ‚Verwender‘ im Sinne des Pflanzenschutzrechts sein. Sollte beides zu bejahen sein, liegt jedoch kein Verstoß gegen wirksame pflanzenschutzrechtliche Ausführbestimmungen im Sinne des § 25 PflSchG vor.

Die Beigabe einer Gebrauchsanweisung ist in vorliegendem Fall nicht justiziabel, da das Produkt in vorliegender Verarbeitungsform in keiner Weise in Verkehr gebracht wird, sondern lediglich zur firmeneigenen Konfigurierung weitergeleitet wird. Dem Empfänger liegen hausintern sämtliche erforderlichen Informationen vor. Die Beigabe einer deutschen Gebrauchsanweisung ist hier nicht nur nicht sinnvoll, sondern auch kontraproduktiv und wird daher von mir in vorliegender Konstellation nicht gefordert. Die Anforderungen an die Gebrauchsanleitungen in den unterschiedlichen indischen Ziel-Bundesländern können von hier aus weder geprüft werden, noch sind sie bei einer firmeninternen Weitergabe zur Endverarbeitung materiell rechtlich begründet.

Eine Ablichtung des Begleitblatts füge ich meinem Schreiben zu Ihrer Kenntnis bei (siehe Anlage 2).

Ich danke Ihnen dennoch für Ihre Verdachtsmeldung, deren Bearbeitung ich meinerseits mangels erkennbarer Verstöße in meinem Zuständigkeitsbereich nunmehr als abgeschlossen ansehe.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Richter

## Anlagen

### Anlage 1: Big-Bags zur Ausfuhr



### Anlage 2: Beschriftung des Big-Bags im Detail

